

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erläßt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende

**Beitragssatzung
für die Verbesserungen
der Entwässerungsanlage der Stadt Donauwörth
für den Kostenanteil der Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres
Aufwandes für die Verbesserungen der Entwässerungsanlage der
Stadt Donauwörth

durch folgende Maßnahmen:

- Entlastungsbauwerk mit Stauraumkanal
- Drittes Belebungsbecken mit Belüftung
- Schlammmentwässerungsgebäude mit Fällmittellager und
-dosierstation
- Zweiter Faulbehälter
- Zentrifuge für die maschinelle Überschußschlammein-
dickung und die Faulschlammmentwässerung
- Gebäude für Zentrifuge, Schaltwarte, Verteiler- und
Transportschnecken, Kalkmischer, Schlammcontainer und
Lagerräume sowie alle Pumpen und zwei Flockungsmittel-
stationen
- Fäkalschlammannahmestation in Kombination mit einer
Rechengutwäsche
- Installation eines neuen Feinrechens
- Anpassung des Zulaufpumpwerkes an die neu bemessenen
Abwassermengen (bis $2 \times Q_{TW}$)
- Erweiterung des bestehenden Verteilerbauwerkes aufgrund
eines neu zu errichtenden dritten Belebungsbeckens
- Erneuerung der Belüftung in den zwei bestehenden
Belebungsbecken
- Erneuerung der Rücklaufschlammumpfen, zur Anpassung der
Förderleistungen an die künftigen Abwassermengen
- Installation eines Elektrogebläses in der Gebläsestation
- GFK - Abdeckung für den Voreindicker
- Erneuerung der Rohrinstallation im alten Faulbehälter
- Erneuerung der Beschickungspumpen im Innenbauwerk des
Schlammstapelbeckens
- Umrüstung des bestehenden Nachfaulbehälters zum Prozeß-
abwasserspeicher
- Umrüstung des Klärgasrohrnetzes

gemäß der Planung und dem Erläuterungsbericht des
Ingenieurbüros Dr. Ing. G. Veits & Partner, München vom
April 1993 (1. Ausbaustufe).

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der zulässigen Geschoßfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind.

(2) Ein Grundstück, das wegen seiner Größe und seines Zuschnittes nur mit einer Garage bebaut werden kann oder bebaut ist und keinen Schmutzwasseranschluß hat, unterliegt nicht der Beitragspflicht.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, sobald die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt pro qm zulässiger Geschoßfläche vorläufig **DM 1,--**.

(2) Wenn auf einem Grundstück ein fleischverarbeitender Industriebetrieb zulässig ist, wird zu den Beiträgen nach Absatz 1 ein Zuschlag von vorläufig **DM 5,--** je Quadratmeter Geschoßfläche erhoben.

(3) Der Beitrag und der Zuschlag werden nach Abrechnung der Verbesserungsmaßnahmen der Kläranlage in Donauwörth durch Gemeinderatsbeschluß endgültig festgesetzt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1994 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 14.09.1994



Eichhorn
Eichhorn
1. Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Beitragssatzung
für die Verbesserungen der Entwässerungsanlage der
Stadt Donauwörth für den Kostenanteil der Gemeinde
Asbach-Bäumenheim vom 14.09.1994 (1. Änderungssatzung)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

§ 1

1. Als neuer § 6 Abs. 1 wird eingefügt:

Von den nach der Planung für die Verbesserungen der Kläranlage in Donauwörth geschätzten Gesamtkosten von 24.300.000 DM hat die Gemeinde Asbach-Bäumenheim einen Anteil von ca. 3.300.000 DM incl. Zwischenfinanzierung zu tragen.

Davon werden 1.100.000 DM gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 04.03.94 durch Verbesserungsbeiträge abgedeckt. Es entfallen auf die zulässigen Geschoßflächen der bebauten und unbebauten Grundstücke 700.000 DM (4.900 EGW), die fleischverarbeitende Industrie 200.000 DM (1.400 EGW) und auf die Großindustrie mit Sondervereinbarungen 200.000 DM (1.400 EGW).

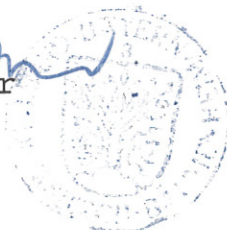
2. Der bisherige § 6 Absatz 1 wird § 6 Absatz 2.
3. Der bisherige § 6 Absatz 2 wird § 6 Absatz 3.
4. Der bisherige § 6 Absatz 3 wird § 6 Absatz 4.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 08.12.1994

Eichhorn 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in der Donauwörther Zeitung am 10.12.94 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung trat am 11.12.94 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 13.01.95

i.A.


Zimmermann
Verw.Amtrrat

**Satzung zur Änderung der Beitragssatzung
für die Verbesserungen der Entwässerungsanlage der
Stadt Donauwörth für den Kostenanteil der Gemeinde
Asbach-Bäumenheim vom 14.09.1994 (2. Änderungssatzung)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der Beitrag beträgt pro m² zulässiger Geschossfläche 0,62 €.

§ 2

§ 6 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Wenn auf einem Grundstück ein fleischverarbeitender Industriebetrieb zulässig
ist, wird zu den Beiträgen nach Absatz 2 ein Zuschlag von 3,95 € je m²
Geschossfläche erhoben.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 21.11.2002


Uhl
1. Bürgermeister

